

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

665

Nr. 145

Dienstag, den 6. Dezember

1921

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung des Gebührenschragens der Senatskanzlei S. 665. — Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Verordnung über Wohnungen eines Wohnungsmangels in der Stadt Hamburg vom 22. September 1920 S. 665. — Berechnung zur Kostpreisermittlung S. 667. — Polizeiverordnung, betreffend Zulassung von Kindern und Jugendlichen zu öffentlichen Schwimmbädern S. 667.

Bekanntmachungen des Senats.

Bekanntmachung,

betreffend

Ergänzung des Gebührenschragens der Senatskanzlei.

Der Senat verkündet als Gesetz, daß die Bürgerschaft beschlossen hat, den Gebührenschragen der Senatskanzlei vom 17. Mai 1920 wie folgt zu ergänzen:

Unter III werden hinter den Worten „Beschreibe in Angelegenheiten der Beamten, Angestellten und Staatsarbeiter“ und vor den Worten „sowie in Unterstützungsfällen“ die Worte eingefügt: „und auf Beschwerden über Beamte, Angestellte und Staatsarbeiter“.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. Dezember 1921.

Der Senat.

Bekanntmachung,

betreffend

Abänderung der Verordnung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel in der Stadt Hamburg vom 22. September 1920.

In Abänderung und in Ergänzung der Verordnung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel in der Stadt Hamburg vom 22. September 1920 wird mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für das Gebiet der Stadt Hamburg folgendes verordnet:

I.

§ 5 Abs. 5 der Verordnung erhält folgenden Zusatz:

In Ausnahmefällen kann der Verfügungsberechtigte verpflichtet werden, dem Mieter der beschlagnahmten Räume die Mitbenutzung des Abortes zu gestatten.

§ 5 letzter Absatz. Hinter den Worten „Abs. 1“ ist der Buchstabe „e“ einzufügen.

II.

§ 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Wohnungen der vorstehend benannten Art dürfen erst vermietet, gemietet oder bezogen werden, wenn die Dienststelle des Bezirkswohnungskommissars innerhalb zweier Wochen nach Eingang der Anzeige keinen Wohnungsuchenden gemäß § 4 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 bezeichnet hat.

§ 14 Abs. 4. Das Wort „Wohnungen“ wird ersetzt durch die Worte „Alle in dieser Verordnung genannten Räume“.

III.

§ 20 erhält folgende Fassung:

Gegen alle auf Grund dieser Verordnung getroffenen Verfügungen und Entscheidungen ist binnen 8 Tagen nach deren Empfang Beschwerde beim Mietereinigungsamt zulässig.

Die Beschwerde steht nur dem durch die Verfügung Betroffenen zu, also dem (rechtmäßigen oder unrechtmäßigen) Inhaber der Räume und dem Grundeigentümer, gegen den sich eine Verfügung richtet. Dem zugewiesenen Mieter oder dem nichtberücksichtigten Wohnungsuchenden steht die Beschwerde an das Mietereinigungsamt nicht zu.

Alle Beschwerden dieser Art sind bei der Dienststelle des Bezirkswohnungskommissars einzureichen, die sie, nebst den zugehörigen Akten, an das Mietereinigungsamt weiterleitet.

Der Bezirkswohnungskommissar hat das Recht, die angegriffene Verfügung vor ihrer Weitergabe an das Mietereinigungsamt zurückzuziehen oder abzuändern.

Die Einlegung der Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß die angegriffene Verfügung des Bezirkswohnungskommissars ohne Nachteil für die Allgemeinheit nicht ausgelegt werden kann. In letzterem Falle scheidet dem Betroffenen die Beschwerde beim Mietereinigungsamt frei.

Die Entscheidung über die Beschwerde erfolgt im ordentlichen Verfahren vor dem Mietereinigungsamt. Sie ist endgültig.

Über alle gegen die Dienststelle des Bezirkswohnungskommissars erhobenen Beschwerden, für die das Mietereinigungsamt nicht zuständig ist, entscheidet der Beschwerdeausschuß des Bezirkswohnungskommissars.

Für diesen gelten die folgenden Bestimmungen:

- Der Beschwerdeausschuß des Bezirkswohnungskommissars besteht aus dem Bezirkswohnungskommissar oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und 12 von der Bürgerschaft auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern, von denen jährlich zwei ausscheiden. Die Reihenfolge der zuerst Ausscheidenden wird durch das Los bestimmt. Auf die Wahl findet der § 6 des Revidierten Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 2. November 1896 entsprechende Anwendung.
- Über die vorgebrachten Beschwerden entscheidet der Beschwerdeausschuß in Abteilungen, die aus dem Vorsitzenden und 2 bürgerlichen Mitgliedern bestehen.
- Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdeausschuß schriftlich auszubringen.
- Die Beschwerde wird von dem zuständigen Dezernenten der Dienststelle mit seiner Stellungnahme und den Aktenvorgängen dem Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses vorgelegt.
- Die Verhandlung über die Beschwerde ist mündlich und formlos.
Der in Frage kommende Dezernent und der Beschwerdeführer können zu mündlicher Verhandlung vorgeladen werden.
- Verfügungen, die das Verfahren betreffen und die Entscheidungen nur vorbereiten, können von dem Vorsitzenden ohne Zuziehung der bürgerlichen Mitglieder getroffen werden.
- Der Ausschuß und seine Abteilungen sind befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt in jeder Art Beweis zu erheben.
- Auf die Verpflichtung, einer Ladung als Zeuge oder Sachverständiger Folge zu leisten, Zeugnis abzulegen oder ein Gutachten zu erstatten, auf die Folgen einer Nichterfüllung dieser Verpflichtungen, auf die Ablehnung Sachverständiger und auf die Beerdigung von Zeugen und Sachverständigen, finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung mit Ausnahme des § 391 entsprechende Anwendung.
- Die Entscheidungen des Beschwerdeausschusses sind endgültige, unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.
- Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer zuzustellen und auf Verlangen mit Gründen zu versehen. Dieses Verlangen ist binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung zu stellen.

IV

Die Bestimmungen unter I und II treten sofort, diejenigen unter III mit dem 1. Januar 1922 in Kraft

Ergeben in der Verammlung des Senats, Hamburg, den 2. Dezember 1921.

Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden und der nachgeordneten Stellen.

Verordnung für Lichtspielvorführungen.

Auf Grund des § 9 des Revidierten Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 2. November 1896 und des § 4 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1864 wird folgendes verordnet.

Die Verordnung für Lichtspielvorführungen vom 10. Dezember 1913 (Amtsblatt S. 777) erhält folgenden neuen Paragraphen:

§ 13a

Für die Vorführungen für Jugendliche (Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre) gelten folgende besonderen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen:

1. Auf allen Emporen sowie in sonstigen über dem Erdgeschoß liegenden Zuschauerräumen dürfen Jugendliche nur in Begleitung Erwachsener zugelassen werden. Auf einen Erwachsenen dürfen höchstens 5 Jugendliche entfallen.
2. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und insbesondere zur Sicherung des ruhigen Verlaufs der Kasse nach Beendigung der Vorführungen oder im Falle einer Gefahr sind geeignete Aufsichtspersonen in ausreichender Zahl zu stellen. Als geeignet gelten nur volljährige, kräftige und entschlossene Personen. Es müssen an Aufsichtspersonen wenigstens vorhanden sein: auf allen Emporen und in sonstigen über dem Erdgeschoß liegenden Zuschauerräumen eine auf je 100 Besucher, mindestens aber eine für jeden Ausgang und Notausgang, in anderen Zuschauerräumen eine auf je 75 Besucher, mindestens aber zwei für jeden Ausgang und Notausgang. Wenn auf je 50 Besucher eine Aufsichtsperson entfällt, so ist das ohne Rücksicht auf die Zahl der Ausgänge ausreichend.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden keine Anwendung auf die von der Oberschulbehörde veranstalteten nicht öffentlichen Lichtspielvorführungen für Jugendliche, bei denen die Jugendlichen unter der Aufsicht von Lehrern oder Lehrerinnen stehen.

Hamburg, den 3. Dezember 1921.

Die Polizeibehörde.

Polizeiverordnung,

betreffend

Zulassung von Kindern und Jugendlichen zu öffentlichen Lichtspielvorführungen.

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Lichtspielgesetzes für das Deutsche Reich vom 12. Mai 1920 in Verbindung mit § 9 des hamburgischen Revidierten Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 2. November 1896 in der Fassung vom 18. Februar 1921 und § 4 des hamburgischen Gewerbegesetzes vom 7. November 1864 wird hiermit folgende Verordnung erlassen:

